

URHEBERRECHT

Vergütung für den angestellten Software-Urheber - „Plan Control System“

Oberstes Gericht (Ungarn), Urteil vom 19. September 1985 (P III. 20.197/1985)

Nichtamtliche Leitsätze

1. Hat ein angestellter Programmierer im Rahmen seiner arbeitsvertraglichen Pflichten ein urheberrechtlich schützbare Softwareprogramm erstellt, so löst ein vom Arbeitgeber über dieses Programm mit einem Dritten abgeschlossener Verwertungsvertrag einen anteiligen Vergütungsanspruch des angestellten Programmierers nach § 12 Abs 1 DurchfVOUrhG (Ungarn) aus.
2. Dieser Sachverhalt kann nicht so ausgewertet werden, daß bei Verträgen, die zwecks Förderung der Entwicklung geschlossen wurden, den in diesem Rahmen geschaffenen Werken der Schutz entzogen werden könnte.
3. Der dem angestellten Programmierer anteilig zustehende Betrag beträgt 4% von den vom Arbeitgeber für die Software erzielten Einnahmen.

Paragrafen

DurchfVOUrhG (Ungarn) § 12 Abs 1
UrhG (Ungarn) §§ 7, 13 Abs 3, 14 Abs 1

Stichworte

Software-Urheber (Angestellter) — Beteiligung am Softwareverkauf (Ungarn)

Aus den Gründen:

Die Vorfrage für die Zuerkennung einer Vergütung ist, ob die Bedingungen für die Vergütung erfüllt wurden oder nicht.

Gem § 7 UrhG stehen dem Urheber bezüglich seines Werkes einerseits mit der Person verbundene Rechte, andererseits Vermögensrechte zu. Im Abschnitt III über Vermögensrechte heißt es im UrhG, daß für die Nutzung des Werkes dem Urheber oder seinem Rechtsnachfolger eine Vergütung zusteht, es sei denn, daß das Gesetz anderes vorsieht (§ 13 Abs 3 UrhG). Falls die Erstellung des Werkes im Rahmen der Erfüllung einer zum Arbeitskreis gehörenden Verpflichtung des Urhebers erfolgt und der Arbeitgeber auf Grund des Inhalts des Arbeitsverhältnisses zur Nutzung des Werkes berechtigt ist, so gilt die Übergabe des Werkes als Zustimmung zur Veröffentlichung, und das Recht zur Werknutzung geht auf den Arbeitgeber über (§ 14 Abs 1 UrhG).

§ 12 Abs 1 DurchfVOUrhG (idF v 1983): „Wenn der Arbeitgeber im Laufe der Ausübung seines im § 14 UrhG gesicherten Nutzungsrechtes über das Werk mit einer dritten Person einen Nutzungsvertrag schließt, so steht dem Urheber — nach dem Ermessen des Arbeitgebers — ein Anteil von 60–80 Prozent, bei Software 10–30 Prozent des Urheberhonorars zu, den der Arbeitgeber binnen 8 Tagen vom Empfang des Urheberhonorars an den Urheber auszahlen muß. Im Falle von Software kann der Arbeitgeber den Termin der Auszahlung — im Arbeitsvertrag oder auf anderer Weise — auch abweichend bestimmen bzw an eine Bedingung knüpfen. Gebört der Abschluß eines Nutzungsvertrages über das Werk mit einer dritten Person zum Aufgabenkreis des Arbeitgebers, so kann der Arbeitgeber die Vergütung des Urhebers des Werkes — mit Rücksicht auf den Kostenaufwand im Zusammenhang mit der Schaffung des Werkes — auch niedriger als 60 Prozent, bei Software niedriger als 10 Prozent des Urheberhonorars festsetzen.“

Der Beklagte und der Nebenintervenient haben im April 1977 einen Zusammenarbeitsvertrag geschlossen. In dessen Rahmen und im Rahmen des Vertrags Nr 1, der jenen ergänzte, hat sich der Beklagte verpflichtet, das Schema eines Modellsystems mit einem Inhalt, der im Vertrag definiert war, auszuarbeiten und dem Nebenintervenienten zu übergeben. Bezüglich der Aufgaben zu deren Erfüllung der Beklagte auf Grund des Vertrages verpflichtet war, hat er entsprechend der Bitte des Intervenienten den Urheber bestimmt, und zwar mit 150 Arbeitsstunden pro Monat.

Aus den Verträgen der Parteien könnten folgende Schlüsse gezogen werden:

Der Urheber hat seine Tätigkeit im Rahmen des Arbeitsverhältnisses mit dem Beklagten ausgeübt. Er war arbeitsrechtlich verpflichtet, das Werk, das im ersten Teil des Urteils als Urheberschutz genießende Software bezeichnet wird, zu erstellen. Der Beklagte hat es im Rahmen seiner vertraglichen Verpflichtungen gegen Entgelt dem Nebenintervenienten übergeben.

Unter diesen Umständen wurde der in § 12 Abs 1 DurchfVOUrhG formulierte Tatbestand erfüllt: Der Vertrag ist ein mit einem Dritten geschlossener Verwertungsvertrag, auf Grund dessen der Urheber auf einen bestimmten Teil des Urheberhonorars, das dem Arbeitgeber zugeflossen ist, Anspruch erheben kann.

Dieser Sachverhalt kann nicht derart ausgelegt werden, daß bei Verträgen, die zwecks Förderung der Ent-

wicklung geschlossen wurden, den Werken, die in deren Rahmen geschaffen wurden, der Schutz entzogen werden könnte, folglich die Urheber von solchen Werken um ihre Vergütung kommen würden. Übrigens haben auch die Parteien an keine solche Auslegung gedacht, da sie den Urheberschutz anerkannt haben.

Hinsichtlich des **Betrags der Vergütung** muß vorgeschickt werden, daß das Gesetz das Verhältnis des Verkaufspreises des Werkes zur Urhebervergütung — auch für den Fall eines Verwertungsvertrages zugunsten eines Dritten — nicht bestimmt.

Es liegt auf der Hand, daß im gegebenen Fall der Verkaufspreis praktisch — oft sogar untrennbar — die Ausgaben und Kosten des Arbeitgebers mit dem Werk sowie den Wert der geistigen Schöpfung enthält.

Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, muß der Verkaufspreis, der im Softwarelieferungsvertrag ausbedungen wurde, als Basis für die Urhebervergütung berücksichtigt werden, wie das Oberste Gericht bereits in anderen Urteilen festgestellt hat. Bei Softwarewerken, die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses geschaffen wurden (§ 12 Abs 1 DurchfVOUrhG), berücksichtigt das Gesetz, daß der Urheber das Werk mit Mitteln des Arbeitgebers, mit dessen geistigen Unterstützungsmitteln geschaffen hat, weiterhin auch die Kosten und Risiken des Arbeitgebers als Gegenleistung für den Arbeitslohn, den der Urheber erhalten hat, so daß dem Arbeitnehmer nur ein bestimmter Teil des Urheberhonorars zusteht.

Deswegen kommen als Basis für die Urhebervergütung auch in diesem Fall die Einnahmen des Beklagten in Betracht, die er mit dem Verkauf der Software erzielt hat. Insofern muß der Verkehrswert der vom Urheber gefertigten Software, dh der entsprechende Teil

der Dokumentation, die als urheberrechtlich geschütztes Werk gilt, als Grundlage der Vergütung dienen.

Von den für diesen Prozeß relevanten Zahlungen des Nebenintervenienten an den Beklagten, bleibt als Basis der Urhebervergütung insbesondere derjenige Betrag außer acht, der mit der urheberrechtlich geschützten Leistung nicht im Zusammenhang steht und insofern auch nicht als Gegenleistung für die Software gezahlt wurde.

Die vom Urheber geschaffene Dokumentation, die der Beklagte im Rahmen seiner vertraglichen Verpflichtungen den Nebenintervenienten übergeben hat, besteht aus 17 Bänden, von denen der erste Band, die sog „Werbefchrift“, nicht als Software betrachtet werden kann. Folglich können die auf Grund dieses Bandes entstandenen Einnahmen als Basis der Urhebervergütung nicht berücksichtigt werden, obwohl diese auf Grund des Vertrages der Parteien dem Beklagten zugeflossen sind. Das Oberste Gericht hat mit Rücksicht auf alle Umstände den Betrag der Einnahmen, der bei der Urhebervergütung nicht berücksichtigt werden kann, auf 100 000 Forint festgelegt.

Der ganze Betrag der Einnahmen des Beklagten, dessen Größe zwischen den Parteien nicht strittig war, wurde auf 2 097 500 Forint festgelegt. Davon muß der schon erwähnte Betrag von 100 000 Forint abgezogen werden, so daß sich als Basis für die Urhebervergütung der Betrag von 1 997 500 Forint ergibt.

Was den Prozentsatz der Urhebervergütung betrifft, hat das Oberste Gericht in Anbetracht des Charakters des Werkes, seines Niveaus und der Ausgaben des Beklagten 4 Prozent als Vergütungsschlüssel festgestellt. Der Betrag der Urhebervergütung und der Anspruch des Softwareurhebers beläuft sich dementsprechend auf 79 900 Forint.

ZIVILRECHT

Die Hinweise in Klammern bei den Stichworten zu den zivilrechtlichen Urteilen dienen der Erschließung der Urteile mit Hilfe desjenigen Suchbaums, der im Buch Zahrnt, DV-Verträge Rechtsfragen und Rechtsprechung, als Gliederung realisiert ist. Wer sich für die in diesem Heft abgedruckten Urteile eine Suchhilfe schaffen will, kann dies insb dadurch tun, daß er die Urteile in jenem Buch an den angegebenen Gliederungspunkten vermerkt.

Gewährleistung für Standardprogramme

BGH, Urteil vom 4. November 1987 (VIII ZR 314/86)

Amtliche Leitsätze

a) Wird eine vorgefertigte Standardsoftware dem Erwerber gegen einmaliges Entgelt auf Dauer zu freier Verfügung überlassen, so sind bei Mängeln der Software die Vorschriften der §§ 459 ff. BGB zumindest entsprechend anwendbar.

b) Die Wandelung wegen mangelhafter Bestandteile einer einheitlichen Kaufsache erstreckt sich auf den

gesamten Kaufvertrag, ohne daß § 469 BGB Anwendung findet. Ob ein einheitlicher Kaufgegenstand oder mehrere „als zusammengehörend“ verkaufte Sachen vorliegen, ist nicht nach dem Parteiwillen, sondern nach der Verkehrsanschauung zu beurteilen.

c) Zur Frage, ob sich bei einem Erwerb von Hard- und Software das Wandlungsrecht wegen Mängeln der Software auch auf die an sich mangelfreie Hardware erstreckt.